

GL_GERICHTE OG.2020.00059 vom 15. Januar 2021

GL Gerichte, 2021-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_OG.2020.00059

FR: GL_GERICHTE OG.2020.00059 du 15 janvier 2021

IT: GL_GERICHTE OG.2020.00059 del 15 gennaio 2021

Regeste

Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung

Erwägungen

E. 1

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

E. 1.1

Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig zur Behandlung von Beschwerden in Strafsachen (Art. 16 Abs. 1 lit. a GOG).

E. 1.2

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann Beschwerde erhoben werden und ist der Beschwerdeführer dazu legitimiert, insoweit ihm die Stellung eines Privatklägers zukommt (Art. 310 Abs. 2 SPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO sowie Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO; BSK- Omlin , N 26 ff. zu Art. 310 StPO sowie Guidon , Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 49 f. N 110).

E. 1.3

Die angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen datieren vom 6. Oktober 2020; die Beschwerdeerhebung erfolgte bereits am 7. Oktober 2020 und somit gleich zu Beginn der zehntägigen Anfechtungsfrist (Art. 310 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO). 2.

E. 2

C._____

E. 2.1

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Hingegen verfügt sie die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung, namentlich wenn auf Grund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, mithin überhaupt kein Tatverdacht besteht (Art. 310 lit. a StPO).

E. 2.2

Vorliegend verfügte die Staatsanwaltschaft in den Fällen "D._____" und "C._____" gestützt auf die soeben zitierte Bestimmung von Art. 310 lit. a StPO die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung.

E. 2.2.1

In der Nichtanhandnahmeverfügung betreffend D. _____ (act. 3) erwog die Staatsanwaltschaft ausgehend von den zuvor dargelegten mehreren Strafanzeigen des Beschwerdeführers (oben E. I. 1.1-1.3), es sei bereits aus den zahlreichen Eingaben nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigte sich strafbar gemacht haben sollte. Allein die subjektive Einschätzung eines Betroffenen, der sich aufgrund einer nicht strafbaren Handlung eines Dritten gedrängt fühle, etwas zu tun oder zu unterlassen, stelle keine Nötigung dar. Bei den inkriminierten Begebenheiten handle es sich offensichtlich um eine mietrechtliche Streitigkeit, wobei keine Anhaltspunkte bestünden, die weitere strafrechtliche Abklärungen erfordern würden (act. 2 S. 3).

E. 2.2.2

In der Nichtanhandnahmeverfügung unter anderem betreffend C. _____ (act. 3) gelangte die Staatsanwaltschaft in Würdigung der oben beschriebenen Anzeigesachverhalte (oben E. I. 2.1 und 2.2) zur Auffassung, es seien den Anzeigen keine Hinweise auf strafbare Handlungen zu entnehmen und bestehe auch keine Notwendigkeit für weitere Abklärungen (act. 3 S. 3). 3. Mit Beschwerde können in Bezug auf den angefochtenen Entscheid Rechtsverletzungen und eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat dem Obergericht eine knapp zehnteilige Beschwerdeschrift mit einer angefügten Tabelle über die von ihm seit April 2020 anhängig gemachten Strafanzeigen eingereicht (act. 5). Die Beschwerdeschrift ist weitschweifig und inhaltlich verworren. Nicht nur bezieht sich der Beschwerdeführer darin auf zahllose Begebenheiten, sondern er macht zugleich noch unzählige Verknüpfungen, die rational schlicht nicht nachvollziehbar sind. Die ganze Beschwerdeeingabe erschöpft sich in einem undurchdringlichen Wirrwarr. Es ist daher gänzlich unmöglich, aus der Beschwerde konkrete und irgendwie verständliche Rügen im Sinne von Art. 393 Abs. 2 StPO bezogen auf die beiden angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen herauszuziehen und einer inhaltlichen Beurteilung zuzuführen. Die Beschwerde erweist sich damit als unzureichend begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 385 Abs. 2 StPO). 4. Aber selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie ohne weiteres abgewiesen werden. Die vom Beschwerdeführer in seinen Strafanzeigen eingeklagten Tatvorwürfe sind in allen Teilen abwegig. Seine Anzeigen basieren oft sogar nur auf rein spekulativer Grundlage und sind voller subjektiv verzerrter Deutungen und münden schliesslich in objektiv happige Vorwürfe; auf eine in der Aussensicht durchaus als querulatorisch erscheinende Art und Weise deckt der Beschwerdeführer sein soziales Umfeld mit Strafanzeigen ein. Die Staatsanwaltschaft hat daher zu Recht gestützt auf Art. 310 lit. a StPO auf die Einleitung von Strafuntersuchungen verzichtet; wo nichts strafrechtlich Relevantes vorgefallen ist, bleibt kein Raum für eine Strafuntersuchung. III. Aus alledem ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft in zutreffender Anwendung von Art. 310 StPO keine Strafuntersuchung gegen D. _____ und C. _____ eröffnet hat, womit die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO); die Gerichtsgebühr ist dabei für die beiden Verfahren auf insgesamt CHF 1'000.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). _____ Das Gericht beschliesst:

E. 3

D._____ Beschwerdegegnerinnen betreffend Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung Anträge des Beschwerdeführers (gemäss Eingaben vom 7. Oktober 2020 [act. 1] und vom 16. Oktober 2020 [act. 5 S. 1]): 1. Es seien die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Glarus je vom 6. Oktober 2020 in den Verfahren SA.2020.00267 [Beschuldigte C._____ und zwei Polizeibeamte] und SA.2020.00772 [Beschuldigte D._____] aufzuheben, und es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. _____ Das Gericht zieht in Betracht: I. 1.

E. 3.1

Je mit Verfügung vom

E. 3.2

Mit einem kurz gefassten Schreiben vom 7. Oktober 2020 erhob der Beschwerdeführer gegen die beiden Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Obergericht Beschwerde (act. 1). Am 16. Oktober 2020 reichte er innert gewährter Nachfrist (siehe dazu act. 4) eine ergänzende Eingabe nach (act. 5) und beantragt darin die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen und Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen D._____ und C._____. Nicht angefochten ist die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Polizeibeamte (siehe dazu die Beschwerdeeingabe vom 16. Oktober 2020, welche explizit nur gegen D._____ und C._____ gerichtet ist (act. 5 S. 1)).

E. 3.3

In der Sache sind keine Stellungnahmen eingeholt und auch keine Vorakten der Staatsanwaltschaft beigezogen worden. 4. Vorliegend angefochten sind zwei Nichtanhandnahmeverfügungen (act. 2 und act. 3); es handelt sich mithin um zwei Beschwerdeverfahren. Nachdem jedoch der Beschwerdeführer selber die Angelegenheiten in Sachen D._____ und C._____ in einer Beschwerde miteinander vermengt, sind die beiden Verfahren zu vereinen und gemeinsam zu behandeln (analog Art. 30 StPO). II. 1.

E. 6

Oktober 2020 entschied die Staatsanwaltschaft, weder gegen D._____ noch gegen C._____ noch gegen Polizeibeamte eine Strafuntersuchung einzuleiten (act. 2 und act. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.